

Aktuelle Steuer-Informationen

Sonderausgabe zum Jahresende 2019

Alle Jahre wieder ist man überrascht, wie schnell sich das Jahr doch zu Ende neigt. Auch aus steuerlicher Sicht gibt es vielleicht noch Aktionsbedarf. Einige Informationen sind steuerliche ‚Evergreens‘, andere stehen nur in diesem Jahr im Fokus.

Zum Ende dieses Jahres ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Nachdem das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat, war für den Gesetzgeber Eile geboten, da ohne Neugestaltung zum Ende dieses Jahres eine weitere Erhebung nicht mehr möglich gewesen wäre. Jetzt liegt ein Gesetzesentwurf für eine Neugestaltung der Grundsteuer vor.
- Seit Inkrafttreten des MoMiG vor mittlerweile über 10 Jahren herrscht Unsicherheit, wie Ausfälle von Darlehen steuerlich zu behandeln sind, welche die Gesellschafter ihrer Kapitalgesellschaft zur Sicherung der Liquidität ausgereicht hatten. Im Ergebnis liegt nun ein Gesetzesentwurf vor, der zur alten Rechtslage zurückkehrt.
- Bereits für das Jahr 2019 gab es eine Vielzahl neuer steuerlicher Förderungen zum Umstieg auf Elektrofahrzeuge und zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Da diese Vorhaben trotz der steuerlichen Geschenke noch nicht so richtig in Fahrt gekommen sind, wird ab 2020 nachgebessert.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Sonderausgabe zum Jahresende 2019. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Tage zum Jahresende und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2019

	Seite
Alle Steuerzahler	
Ausgabenverlagerung im „privaten“ Bereich	3
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick	4
Kapitalanleger	
Antrag auf Verlustbescheinigung ist bis zum 15.12.2019 zu stellen	5
Verfall von Optionsscheinen und wertlose Aktien	5
Vermieter	
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien	6
Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau	6
Reform der Grundsteuer	7
Eindämmung von Share-Deals	8
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler	8
Geschenke an Geschäftsfreunde als Betriebsausgaben	9
Weitere Förderung der Elektromobilität	10
Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	
Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	11
Darlehensverluste von GmbH-Gesellschaftern	11
Umsatzsteuerzahler	
Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler	13
Umsatzsteuerliche Änderungen	14
Arbeitgeber	
Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal	14
Arbeitnehmer	
Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer	16

Ausgabenverlagerung im „privaten“ Bereich

| Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2020 verlagert werden sollten. |

Eine **Verlagerung** kommt insbesondere in Betracht bei:

- Sonderausgaben (zB. Spenden),
- außergewöhnlichen Belastungen (zB. Arzneimittel) und
- Handwerkerleistungen.

Praxistipp | Bei der Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen** ist die zumutbare Eigenbelastung zu beachten, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2019 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2020 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2019 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Beispiel Handwerkerrechnungen

Der Steuerpflichtige A hat sein selbstgenutztes Eigenheim in 2019 renoviert. Im Juli und

August hat er die Handwerkerrechnungen (Anteil der Lohnkosten = 7.000 EUR) per Überweisung beglichen.

In seiner Steuererklärung für 2019 kann A eine Steuerermäßigung geltend machen. Diese beträgt 20 % der Lohnkosten (maximal aber 1.200 EUR).

Fallerweiterung: Für eine weitere Renovierung hat A am 17.12.2019 eine Rechnung (Lohnanteil von 2.000 EUR) erhalten. Begleicht A die Rechnung noch in 2019, erhält er hierfür keine Steuerermäßigung, da der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist. Insofern ist es ratsam, die Rechnung erst in 2020 zu beglichen.

Praxishinweis | Fällt in diesem Jahr zB. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen weder zurück- noch vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung (wenn möglich) auch in diesen Fällen erst in 2020 sinnvoll.

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick

Die Bundesregierung **zahlreiche Gesetzesentwürfe** auf den Weg gebracht, die teilweise bereits in Kraft sind. Viele Vorhaben waren bei der Abfassung dieses Steuer-Newsletters allerdings noch nicht abgeschlossen bzw. es fehlte noch die Zustimmung des Bundesrates. Folgende Gesetzesänderungen / -vorhaben sind hervorzuheben: |

Kindergeld und Grundfreibetrag

Bereits im vergangenen Jahr wurden mit dem Familienentlastungsgesetz (BGBl I 2018, S. 2210) **der Kinder- und Grundfreibetrag** für 2020 angehoben.

Der **Kinderfreibetrag** steigt ab 1.1.2020 von derzeit 4.980 EUR (= 2.490 EUR je Elternteil) auf dann 5.172 EUR (bzw. 2.586 EUR je Elternteil).

Das **Kindergeld** beträgt seit Juli 2019 204 EUR für das erste und zweite Kind, 210 EUR für das dritte Kind sowie 235 EUR für jedes weitere Kind.

Beachten Sie | Ab 1.1.2021 gibt es eine weitere Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wird ab 1.1.2020 von 9.168 EUR auf 9.408 EUR angehoben.

Bereits im letzten Jahr wurden Maßnahmen zur Eindämmung der sogenannten **kalten Progression** beschlossen. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommenssteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern, wurden (neben der Erhöhung des

Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben: für den Veranlagungszeitraum 2019 um 1,84 % und für 2020 um 1,95 %. Die Prozentsätze entsprechen den **voraussichtlichen Inflationsraten** der Jahre 2018 bzw. 2019.

Beachten Sie | Auch der **Unterhaltshöchstbetrag** beträgt im nächsten Jahr 9.408 EUR.

Grundsteuer

Die Reform der Grundsteuer wird unter der Rubrik VERMIETER dargestellt. Gleichwohl betreffen diese Änderungen auch alle Steuerpflichtigen mit selbstbewohntem Grundbesitz.

Grunderwerbsteuer

Die Änderungen zur Eindämmung sogenannter Share Deals werden unter der Rubrik VERMIETER dargestellt. Gleichwohl betreffen diese Änderungen überwiegend gewerbliche Immobilieninvestoren.

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Die diesbezüglichen Änderungen werden unter der Rubrik ARBEITGEBER dargestellt. Gleichwohl sind diese Änderungen auch für Arbeitnehmer interessant.

Antrag auf Verlustbescheinigung ist bis zum 15.12.2019 zu stellen

| Erteilen **Ehegatten** einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, kann eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten erfolgen. Falls lediglich die **übergreifende Verlustverrechnung** beantragt werden soll, kann auch ein Freistellungsauftrag über 0 EUR erteilt werden. |

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es folgende Option: Stellt der Steuerpflichtige **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf**

Verlustbescheinigung, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen.

Beachten Sie | Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut **beginnt 2019 wieder bei Null.**

Verfall von Optionsscheinen und wertlose Aktien

| Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15), wonach der **endgültige Ausfall einer Kapitalforderung** in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt, plant der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2019 **eine steuerzahlerunfreundliche Neuregelung.** |

Danach sollen **die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung** sowie **die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter** mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht mehr als Veräußerung anzusehen sein. Etwaige Verluste wären dann unbeachtlich. Betroffen sind auch Verluste aus **dem „Verfall“ von**

Optionsscheinen.

Praxistipp | Ist bereits jetzt ein Totalverlust aus Aktienanlagen in 2020 absehbar, kann es ratsam sein, die Aktien noch in 2019 mit Verlust zu veräußern. Dasselbe gilt für Optionsscheine.

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten: |

Ortsüblicher Mietzins

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Ist die 66 %-Grenze erfüllt, ist der volle Werbungskostenabzug zulässig !

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2019 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein Gebäude im Pri-

vatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Antrag auf Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei erheblichen Mietausfällen in 2019 kann ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen.

Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

| Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4.8.2019 (BGBl I 2019, S. 1122) will der Gesetzgeber einen Anreiz bieten, damit Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment geschaffen werden. Als Anreiz dient **eine Sonderabschreibung**, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können damit **in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich** zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden. |

Es existieren **zwei Kappungsgrenzen**:

- Die Sonderabschreibung wird nur gewährt, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten

3.000 EUR pro qm Wohnfläche nicht übersteigen. Sind die Baukosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung.

- Steuerlich gefördert werden nur Kosten bis max. 2.000 EUR pro qm Wohnfläche (= **maximal förderfähige Bemessungsgrundlage**).

Beachten Sie | Zudem setzt die Sonderabschreibung voraus, dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken** dient.

Merke | Gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige. Aber nicht nur die Herstellung neuer Wohnungen ist begünstigt, sondern auch deren Anschaffung – vorausgesetzt, die Anschaffung erfolgt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung. Auch bei der Anschaffung

wird auf das Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige abgestellt.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist **letztmalig** im Jahr 2026 möglich. Ab 2027 sind Sonderabschreibungen auch dann nicht mehr möglich, wenn der Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Merke | Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen die Sonderabschreibungen rückgängig gemacht werden. Dies ist zB. der Fall, wenn die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient oder die Baukostenobergrenze von 3.000 EUR innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der neuen Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten überschritten wird.

VERMIETER

Reform der Grundsteuer

| Im Juni 2019 hat die Bundesregierung gleich drei Gesetze für eine **Reform der Grundsteuer** auf den Weg gebracht, die nun das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Bis Ende 2019 muss die Reform „in trockenen Tüchern“ sein. Diese Frist hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben als es die derzeitige Ermittlung als verfassungswidrig eingestuft hat. |

Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht soll erstmals zum 1.1.2022 stattfinden, wobei der Bundesrat (Stellungnahme vom 20.9.2019) angeregt hat, den Hauptfeststellungszeitpunkt für die Bodenrichtwerte um ein Jahr vorzuziehen. Die **Grundsteuererhebung** nach neuem Recht soll dann **ab 2025** erfolgen.

Das **dreistufige Verfahren** (Bewertung, Steuermessbetrag, Hebesatz der Gemeinde) soll erhal-

ten bleiben. Bei der Neubewertung **des Grundbesitzwerts** soll es insbesondere auf folgende Faktoren ankommen:

- Wert des Bodens (Bodenrichtwert),
- Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete,
- Grundstücksfläche,
- Immobilienart und
- Alter des Gebäudes.

Beachten Sie | Die Bundesländer sollen aber die Möglichkeit haben, hiervon abzuweichen und eigene Berechnungsmodelle einzuführen. Diese **Öffnungsklausel** ist im Kern ein Kompromiss, denn Bayern hatte bei den Verhandlungen ein reines Flächenmodell gefordert.

Beachten Sie | Zwar soll sich das **Gesamtaufkommen der Grundsteuer** nicht verändern. Fest steht aber bereits jetzt, dass einige Bürger mehr und andere weniger zahlen müssen. **Verlierer und Gewinner** stehen aber noch nicht fest. Denn dies hängt nicht zuletzt davon ab, ob bzw. welche Kommunen ihre Hebesätze anpassen werden.

VERMIETER

Eindämmung von Share-Deals

| Durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Stand: Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13437 vom 23.9.2019) sollen Immobilieninvestoren **die Grunderwerbsteuer** ab 2020 nicht mehr so leicht umgehen können. |

Hintergrund: Kaufen Immobilieninvestoren statt einer Immobilie **Anteile an der Firma**, die Eigentümerin der Immobilie ist, bleiben diese Share Deals grunderwerbsteuerfrei, solange Investoren **weniger als 95 %** der Unternehmensanteile kaufen. Das Problem für den Fiskus: Oft übernehmen Co-Investoren die restlichen Anteile. Nach einer **Wartezeit von fünf Jahren** können beide die Anteile steuerfrei vereinen.

Geplant sind vor allem folgende Aspekte:

- Die **Beteiligungsgrenze** soll von 95 % auf 90 % gesenkt werden.
- Die **Haltefrist der Anteile** soll von fünf auf zehn Jahre erhöht werden.

Zudem sollen die Regelungen auch **für Kapitalgesellschaften** gelten, statt wie bisher nur für grundbesitzende Personengesellschaften.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

| Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist für die Prüfung der Möglichkeit von Gewinnverlagerungen zu unterscheiden, ob diese buchführungspflichtig sind oder nicht. |

Buchführungspflichtige Unternehmer

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung für eine Gewinnreduzierung zB. dadurch, dass

sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Für eine Gewinnerhöhung müssen hingegen Leistungen eher ausgeführt und Kosten hinausgeschoben werden.

Bedeutungslos für die Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Unternehmern hingegen, in welchem Jahr gestellte oder erhaltene Rechnungen bezahlt werden.

Einnahme-Überschuss-Rechner

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Aufgrund eines aktuellen BFH-Urteils (X R 44/16 vom 27.6.2018) gilt dieses auch für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die innerhalb dieses Zeitraumes bezahlt werden, jedoch noch nicht fällig sind.

Keine Gewinnreduzierung durch Kauf von Anlagevermögen möglich

Für alle Freiberufler und Gewerbetreibende gilt, dass der - in der Praxis sehr beliebte - **Kauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten **größer als GWG-Grenze 800,00**

EUR) regelmäßig für eine Gewinnreduzierung **vollkommen nutzlos** ist, da diese Wirtschaftsgüter einer langjährigen Abschreibung unterliegen.

Hier ist sogar ausdrücklich zu empfehlen, diese erst im Jahr 2020 anzuschaffen, um ggfs. für das Jahr 2019 noch den Investitionsabzugsbetrag für dieses Wirtschaftsgut nutzen zu können.

Dagegen hilft für eine Gewinnreduzierung für 2019 der **Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern** mit Anschaffungskosten bis (netto) 800 EUR.

Aufbewahrungspflichten

Insbesondere zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen vernichtet werden können. In diesem Zusammenhang ist auf eine Maßnahme durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2017, S. 2143) hinzuweisen. Danach endet die Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen **mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung, wenn sie keine Buchungsbelege sind**.

Nimmt die Rechnung jedoch auf den Lieferschein Bezug (zB. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts), wird der Lieferschein zum **umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden !

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Geschenke an Geschäftsfreunde als Betriebsausgaben

| Kleine Geschenke sind gerade in der (Vor-)Weihnachtszeit ein beliebtes Mittel, um Kunden zu binden und die Beziehung zu Geschäftsfreunden persönlicher zu gestalten. Damit Geschenke **als Betriebsausgaben** abzugsfähig sind, müssen die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden. Zudem ist **eine Wertgrenze** zu beachten. |

Geschenke sind nur bis zu **35 EUR pro Wirtschaftsjahr und Empfänger** als Betriebsausgaben abziehbar. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze.

Beispiel

Das Unternehmen U schenkt seinem Kunden A im April 2019 eine Flasche Wein im Wert von 25 EUR. Sofern die Aufzeichnungspflichten erfüllt sind, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Schenkt U dem A nun zu Weihnachten 2019 erneut eine Flasche Wein (Wert = 20 EUR), sind beide Geschenke für das Jahr 2019 nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, da die 35 EUR-Grenze in Summe überschritten wird.

Ist die Wertgrenze als **Brutto- oder als Nettowert** zu verstehen? Hier kommt es darauf an, ob der schenkende Unternehmer **vorsteuerabzugsberechtigt** ist.

Beispiel

U schenkt seinem Kunden B im Dezember einen Geschenkkorb im Wert von 37 EUR (brutto). Weitere Geschenke erhält B von U in 2019 nicht.

Ist U zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die Kosten steuerlich abzugsfähig. Denn hier zählt der Nettowert in Höhe von 31,09 EUR.

Ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, zählt der Bruttowert – und die Aufwendungen sind nicht abziehbar.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Weitere Förderung der Elektromobilität

| Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (**Jahressteuergesetz 2019**; Stand: BT-Drs. 19/13436 vom 23.9.2019) beschlossen. Nachdem bereits in 2019 steuerliche Regelungen zur Förderung der Elektromobilität in Kraft getreten sind, sollen nun **zusätzliche Maßnahmen** verabschiedet werden. |

Lieferfahrzeuge

Für neue, rein elektrische Lieferfahrzeuge soll eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung eingeführt werden – und zwar zusätzlich zur regulären Abschreibung. Die Regelung soll von 2020 bis Ende 2030 befristet werden.

Firmenwagen

Seit 2019 greift bei der Dienstwagenbesteuerung nur die halbe Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs. Diese Maßnahme ist bis Ende 2021 befristet und soll nun bis Ende 2030 stufenweise verlängert werden.

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. |

Sollen ab 2020 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus

getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Darlehensverluste von GmbH-Gesellschaftern

| Ebenfalls durch das Jahressteuergesetz 2019 soll eine Neuregelung eingeführt werden zur Behandlung **ausgefallener Finanzierungshilfen des Gesellschafters** zugunsten seiner GmbH. Im Kern will der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) zur „alten“ Rechtslage zurückkehren. Um dies nachvollziehen zu können, ist **ein Rückblick** unerlässlich. |

Hintergrund

Bis zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG; Anwendung seit dem 1.11.2008) führte ein Darlehensausfall **zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung**, wenn die Hingabe des Darlehens durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war. Entscheidend war, ob die Finanzierungshilfe eigenkapitalersetzend war.

Beachten Sie | Die Beurteilung als nachträgliche Anschaffungskosten war bzw. ist insoweit vorteilhaft, als sich dadurch ein etwaiger **Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn vermindert** oder ein entsprechender Verlust erhöht. Bei der **Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten** wurden

jedoch mehrere Fälle unterschieden. So gab es zB. der Höhe nach Einschränkungen für „**stehengelassene**“ **Darlehen**. Hier war nicht der Nennwert, sondern der gemeine Wert in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem es der Gesellschafter mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht (ggfs. sogar **ein Wert von 0 EUR**).

Rund zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des MoMiG hatte **die Finanzverwaltung** zur neuen Rechtslage Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 21.10.2010, Az. IV C 6 - S 2244/08/10001). Hierbei betonte sie, dass für die Frage nachträglicher Anschaffungskosten auf die gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Darlehenshingabe abzustellen ist. Die **wesentlichen**

Grundsätze der Rechtsprechung sollten weiterhin anzuwenden sein.

Nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG hatte der **Bundesfinanzhof** (u.a. BFH-Urteil vom 11.7.2017, Az. IX R 36/15) seine bisherige Rechtsprechung aber aufgegeben und entschieden, dass eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen **grundsätzlich nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten** zu behandeln sind.

Nach neuer Auffassung liegen nachträgliche Anschaffungskosten nur noch vor, wenn die Aufwendungen des Gesellschafters nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer **offenen oder verdeckten Einlage** in das Kapital der Gesellschaft führen. Dies gilt insbesondere für:

- Nachschüsse im Sinne der §§ 26 ff. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),
- sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB; insbesondere Einzahlungen in die **Kapitalrücklage**),
- **Barzuschüsse** oder
- den Verzicht auf eine noch werthaltige Forderung.

Beachten Sie! Auch Fremdkapitalhilfen des Gesellschafters sollen begünstigt sein, wenn diese wegen vertraglicher Abreden wirtschaftlich mit der **Zuführung einer Einlage** vergleichbar sind (zB. Rückzahlung wie Eigenkapital oder Rangrücktritt nach § 5 Abs. 2a EStG).

Das Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben vom 5.4.2019, Az. IV C 6 - S 2244/17/10001) wendet die neue Rechtsprechung unter Beachtung **der Vertrauensschutzregelung** des Bundes-

finanzhofs an. Danach ist die bisherige Verwaltungsauffassung vom 21.10.2010 weiterhin in allen offenen Fällen anzuwenden, bei denen

- das Darlehen/die Bürgschaft unter das MoMiG fällt und
- die bisher als eigenkapitalersetzend angesehene Finanzierungshilfe **bis zum 27.9.2017** gewährt wurde bzw. die Finanzierungshilfe bis zum 27.9.2017 eigenkapitalersetzend geworden ist.

Geplante Neuregelung

§ 17 Abs. 2a EStG soll nun eigenständig (neben § 255 HGB) definieren, was als **(nachträgliche) Anschaffungskosten** gilt. Das sind (nicht abschließend):

- Offene oder verdeckte **Einlagen**,
- **Darlehensverluste**, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war,
- **Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen** und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Eine **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** soll regelmäßig vorliegen, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte, d.h., wenn die Hingabe oder das Stehenlassen von Darlehen an die Kapitalgesellschaft nicht zu fremdüblichen Konditionen gewährt wurde. Zu prüfen ist also insbesondere, ob die Gesellschaft noch von einem Dritten (Bank) ein Darlehen **zu fremdüblichen Bedingungen** erhalten hätte.

Merke | § 17 Abs. 2a EStG sieht keine Mindest-Beteiligungshöhe vor. Damit sollen auch Kleinanleger (Beteiligung unter 10 %) gesellschaftsrechtliche Darlehensverluste und Verluste aus sonstigen Sicherheiten im Rahmen des § 17 EStG (Teileinkünfteverfahren) geltend machen können.

Beachten Sie | Die Neuregelung soll grundsätzlich auf Veräußerungen oder der Veräußerung

gleichgestellte Fälle „nach dem Datum des Kabinettsbeschlusses zur Einbringung des Regierungsentwurfs“ (**d.h. ab dem 31.7.2019**) anzuwenden sein. **Auf Antrag** soll die Neuregelung jedoch bereits vor diesem Stichtag gelten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche Ausfälle von gesellschaftsrechtlich veranlassten Finanzierungshilfen steuerlich berücksichtigt werden können – und zwar **unabhängig von der Vertrauensschutzregelung** des Bundesfinanzhofs.

UMSATZSTEUERZAHLER

Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler

| Die Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht von Fragen der Jahresverschiebung betroffen. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Prüfung zur Vermeidung von Steuernachteilen erforderlich: |

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen setzt eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnungsentscheidung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung **nicht dokumentiert**, muss sie spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung erfolgen. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahrs** eingereicht werden.

Beachten Sie | Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000

EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat. Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.9.2019) soll die **Grenze von 17.500 EUR auf 22.000 EUR** angehoben werden – und zwar ab 1.1.2021.

Praxistipp | Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2020 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2020 abzurechnen, um so in 2019 unter der Grenze von 17.500 EUR zu bleiben.

Beachten Sie | Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung (**Wahlrecht**) entfallen der Umsatzsteuer-Ausweis in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Allerdings gibt es dann auch **keinen Vorsteuerabzug**.

Umsatzsteuerliche Änderungen

| Mit dem Jahressteuergesetz 2019 soll die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben für ein einheitliches Mehrwertsteuersystem (sogenannte **Quick Fixes**) zum 1.1.2020 erfolgen. Betroffen sind vor allem **EU-weit agierende Unternehmen** mit innergemeinschaftlichen Lieferungen, Konsignationslagern und Reihengeschäften. |

Merke | Die Quick Fixes führen zu einer Vereinheitlichung der einzelnen Regelungen innerhalb der EU, was zu begrüßen ist. Der Nutzen wird aber zB. bei den Neuregelungen für Konsignationslagerfälle durch die neuen Aufzeichnungspflichten geschmälert.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bedeuten die verschärften Anforderungen für die Steuerfreiheit Handlungsbedarf. Denn nach der Neuregelung wird die Steuerbefreiung nur noch gewährt, wenn der Lieferer die gültige USt-ID-Nr. des Abnehmers in seiner Zusammenfassenden Meldung angibt.

Für Neugründer soll die Verpflichtung zur **monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung** für sechs Besteuerungszeiträume **vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026** ausgesetzt werden. Nach der Gesetzesbegründung (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) wird die Bundesregierung die Aussetzung bis zum 31.12.2024 evaluieren.

Auf **E-Books und digitale Zeitungen** soll der Umsatzsteuersatz von **7 %** angewandt werden, was bisher nur bei gedruckten Medienprodukten gilt (Inkrafttreten: am Tag nach der Gesetzesverkündung des Jahressteuergesetzes 2019).

Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal

| Erfahrungsgemäß sind im Bereich Lohnsteuer / Sozialversicherung beim Jahreswechsel immer die meisten Änderungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Jahreswechsel sind die folgenden Änderungen hervorzuheben: |

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Die Mindestlohnkommission hat am 26.6.2018 beschlossen, den **gesetzlichen Mindestlohn** von derzeit 9,19 EUR brutto je Zeitzunde ab dem 1.1.2020 auf 9,35 EUR zu erhöhen. Die Bundesregierung hat die Erhöhung per Rechtsverordnung am 31.10.2018 umgesetzt.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** bleibt konstant und beträgt auch in 2020 0,06 %. Einer entsprechenden Verordnung hat der Bundesrat am 20.9.2019 zugestimmt.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der **Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung** die Marke von

20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt in 2020 **bei 18,6 %** und in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung **bei 24,7 %**.

Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt** gemäß dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 18.11.2019 für 2020 auf **2,4 %**.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** bleibt ab dem 1.1.2020 bei **14,6 %**. Der durchschnittliche (individuelle) **Zusatzbeitrag** der Krankenkassen **steigt** in 2020 auf **1,1 %**.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** bleibt nach der Erhöhung zum 01.01.2019 in 2020 konstant bei **3,05 %**.

Der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft** wird in 2020 um 4 EUR auf 235 EUR und der monatliche Sachbezugswert **für freie Verpflegung** von 251 EUR auf 258 EUR erhöht. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 8.11.2019. Demzufolge ergeben sich **für Mahlzeiten** folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für 2019 (Werte für 2018 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	54 EUR (53 EUR)	1,80 EUR (1,77 EUR)
Mittagessen	102 EUR (99 EUR)	3,40 EUR (3,30 EUR)
Abendessen	102 EUR (99 EUR)	3,40 EUR (3,30 EUR)

Weitere Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (**Jahressteuergesetz 2019**; Stand: BT-Drs. 19/13436 vom 23.9.2019) beschlossen. Nachdem bereits in 2019 steuerliche Regelungen zur Förderung der Elektromobilität in Kraft getreten sind, sollen nun **zusätzliche Maßnahmen** verabschiedet werden:

Firmenwagen: Seit 2019 greift bei der Dienstwagenbesteuerung nur die halbe Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugs. Diese Maßnahme ist bis Ende 2021 befristet und soll nun bis Ende 2030 stufenweise verlängert werden.

Ladevorrichtung: Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist bis Ende 2020 steuerfrei. Das Gleiche gilt für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Beide Maßnahmen sollen bis Ende 2030 verlängert werden.

Jobticket: Zu Beginn 2019 wurden Jobtickets steuerfrei gestellt – allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Hier will der Gesetzgeber nun nachbessern, d.h., künftig kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 % durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Dafür soll die Anrechnung auf die Entfernungspauschale entfallen.

Fahrräder: Seit 2019 ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber steuerfrei. Die bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung soll bis Ende 2030 verlängert werden.

Incentives für Mitarbeiter

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (zB. Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind), sollen steuerfrei sein (Inkrafttreten: am Tag nach der Gesetzesverkündung des Jahressteuergesetzes 2019).

Die jeweiligen **Verpflegungspauschalen** sollen ab 2020 erhöht werden – und zwar von 24 EUR auf 28 EUR und von 12 EUR auf 14 EUR.

Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz soll der steuerfreie Höchstbetrag für Maßnahmen der Arbeitgeber **zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention** ab 2020 um 100 EUR auf **600 EUR** angehoben werden.

ARBEITNEHMER

Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer

! Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.000 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zB. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2020 verschoben werden. !

Bei der Verlagerung von Ausgaben oder Einnahmen ist aber **nicht nur die Steuerprogression** zu beachten.

oder der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

Beispiel

Wird bei der Gebührenhöhe für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf das Einkommen abgestellt, kann auch hier eine Verschiebung sinnvoll sein.

Steuerklassenwahl

Seit 2018 gibt es durch das Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz (BGBl I 2017, S. 1682) bei der **Steuerklassenkombination von Ehegatten** insoweit Neuerungen, als bei einer Eheschließung beide Ehegatten **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft werden - und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Wenn dies ungünstig ist, ist ein Steuerklassenwechsel selbstverständlich möglich.

Prüfung von steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Lohnbestandteilen

Spätestens zum Jahresende sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen zB. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR

Beachten Sie ! Bei der Wahl der „günstigsten“ Steuerklassenkombination ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Kombination auch die Höhe der **Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds** beeinflussen kann.

Neu ist seit 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich ist. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die

Steuerklasse IV eingereiht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469

per E-Mail: info@nr-stb.tax